



Bearbeiter

Telefon

Aktenzeichen

Datum

BODENORDNUNGSVERFAHREN GLINDOW
Az.: 1/003/C

1. Änderungsbeschuß vom 17. März 1995 zum Anordnungsbeschuß vom 10. Dezember 1993

Das Amt für Agrarordnung Brieselang ordnet als Flurneuordnungsbehörde durch Beschluß an:

1. Das durch Anordnungsbeschuß vom 10. Dezember 1993 festgestellte Neuordnungsgebiet wird gem. § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wie folgt geändert:

Aus dem Verfahrensgebiet in der Gemarkung Glindow werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Flur 1, Flurstücke 645, 646
Flur 9, Flurstücke 436, 437, 438, 441, 442

Die Gesamtfläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 5,8 ha.

2. Die ausgeschlossenen Flächen sind auf den als Anlagen 1 und 2 zu diesem Beschluß genommenen Flurkartenausschnitten dargestellt.
3. Die Eigentümer der o. g. Flurstücke werden aus der durch den Beschluß vom 10. Dezember 1993 gebildeten "Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Glindow" ausgeschlossen.

...

4. Begründung:

Die Eigentümer der o. g. Flurstücke haben gegen den Anordnungsbeschuß vom 10. Dezember 1993 Klage beim Oberverwaltungsgericht erhoben.

Durch die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage sind die Flurneuerungsbehörde und die Teilnehmergemeinschaft gehindert, weitere Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

Im Interesse der anderen Beteiligten an einer zügigen Bodenordnung werden die Flurstücke der klageführenden Grundstückseigentümer aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen. Dieser Beschuß ergeht unter Beibehaltung des bisherigen Rechtsstandpunktes des Amtes für Agrarordnung hinsichtlich der Einbeziehung der vorgenannten Flurstücke.

5. Rechtsbehelf

Gegen diesen Beschuß können die ausgeschlossenen Eigentümer innerhalb eines Monats nach der Zustellung - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 141 Abs. 1 FlurbG beim

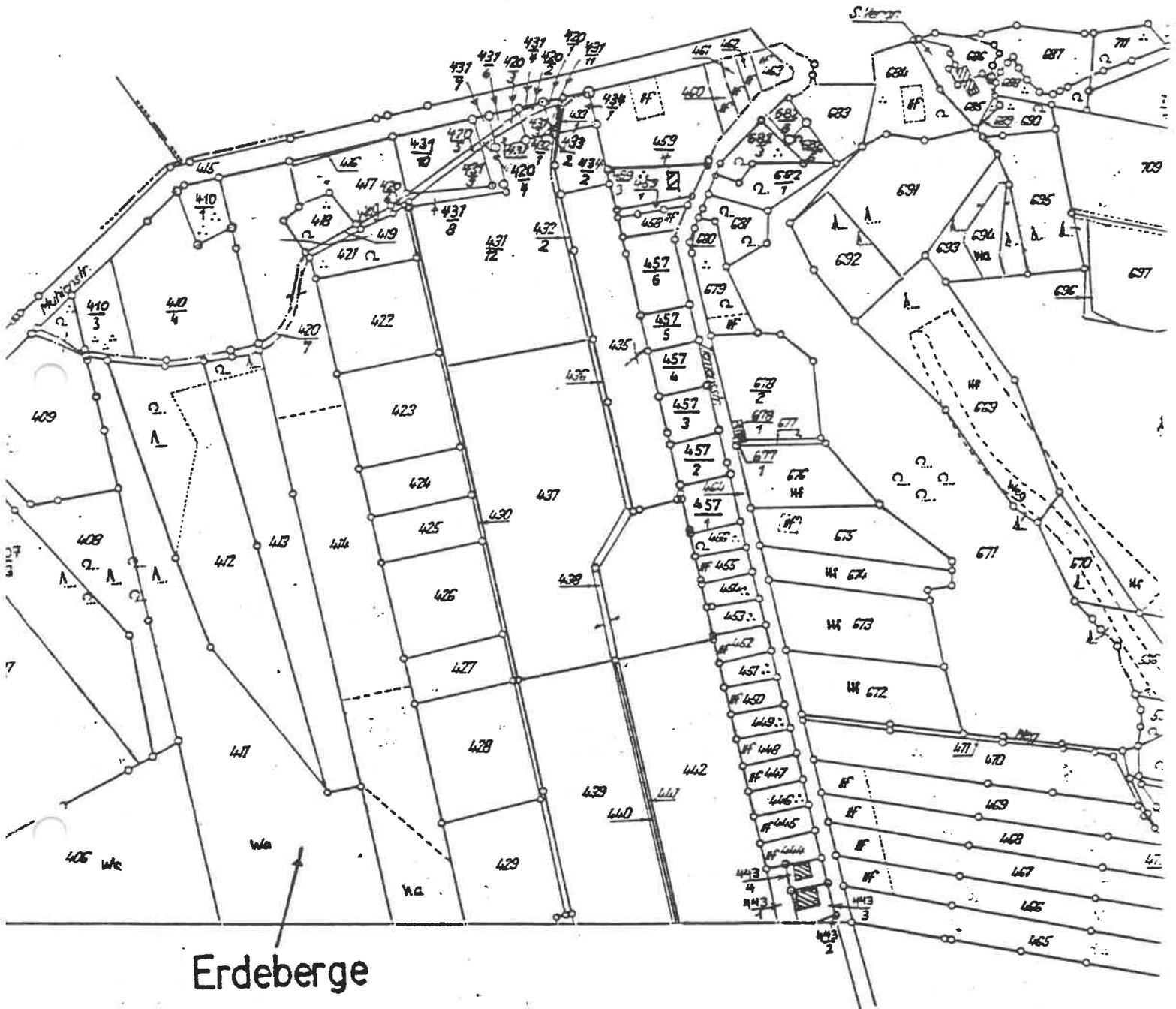
*Amt für Agrarordnung
Thälmannstr. 25
14656 Brieselang*

erheben.

*Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Zustellung.
Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.*


Dr. Scharff
Amtsleiter

Flur 7



Bodenordnungsverfahren Glindow
Anlage zum 1. Fänderungsbeschluss
vom 17.03.95 des Anordnungsbeschlusses
vom 10.12.1993
Gemarkung Glindow, Flur 9



Bodenordnungsverfahren Glindow
 Anlage 2 zum 1. Änderungsbeschluss
 vom 17.03.95 des Anordnungsbeschlusses
 vom 10.12.1993
 Gemarkung Glindow, Flur 1